

Zusammenstellung

der

gesetzlichen, Verordnungs-, Bezirks- und Ortspolizeilichen Vorschriften,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind.

I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

A. Wohnungs-, Fremden- und Dienstbotenanzeigen.

Das polizeiliche Meldewesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Oktober 1904.

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Ein-, Um- oder Auszug in oder aus einer hiesigen Wohnung muß binnen drei Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldesfrei.

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind jeweils diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Dienstbote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen, oder aufgenommen hatten. Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Hauseigentümer, welche nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen im Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen.

Es haben somit zu melden:

1. Die **Hausbesitzer** bzw. die von ihnen bestellten **Verwalter**:
jeden Ein- oder Auszug, welcher
 - a) sie selbst und ihre mit ihnen wohnenden Angehörigen;
 - b) die übrigen in ihrem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge;
 - c) ihre Mieter und deren Angehörige berührt.
2. Die **Mieter**: jeden Einzug, Um- und Auszug ihrer **eigenen** Dienstboten, ihrer Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Mieter (Untermieter), sowie der Angehörigen der Vorgenannten.

§ 3.

Ort der Meldungen.

Die Meldungen sind bei der Allgemeinen Meldestelle (Bienenstraße 8) zu erstatten; diejenigen aus dem Stadtteil Schlierbach und Handschuhsheim können bei den dortigen Polizeistationen abgegeben werden.